

Rechnungen bis  
250 Euro: Nutzen Sie  
die vereinfachten  
formalen Vorgaben!

LSG: Systemmangel  
rechtfertigt  
nichtärztliche  
Leistungserbringung

### ► Umsatzsteuer

#### BMF erhöht Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 250 Euro

| Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat die Grenze für Rechnungen über Kleinbeträge nach § 33 Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung (UStDV) von 150 Euro auf 250 Euro erhöht. Diese Erhöhung gilt rückwirkend zum 01.01.2017 (BMF, Schreiben vom 15.11.2017, GZ III C 2 - S 7285/07/10002). Nutzen Sie diese Änderung als Physiotherapeut auch für Leistungsrechnungen Ihrer Praxis, die 250 Euro nicht übersteigen (Zuzahlungen, Selbstzahlerleistungen, Kursgebühren). |

**PRAXISHINWEIS** | Für Kleinbetragsrechnungen gelten im Vergleich zu vollständigen Rechnungen vereinfachte formale Anforderungen. Eine Kleinbetragsrechnung muss im Unterschied zur vollständigen Rechnung lediglich folgende Angaben enthalten:

- Vollständigen Namen und vollständige Anschrift Ihrer Praxis
- Ausstellungsdatum
- Umfang und Art der erbrachten Dienstleistung (z. B. Pilates-Kurs, nicht verordnete Fango-Anwendung) bzw. Menge und Art der gelieferten Produkte (z. B. Tapes)
- Entgelt und darauf entfallenden Steuerbetrag für die Leistung in einer Summe
- Anzuwendenden Steuersatz (bzw. bei Steuerbefreiung einen Hinweis darauf, dass für die Lieferung oder sonstige Leistung eine Steuerbefreiung gilt)

### ► Sozialrecht

#### Kein Arzt verfügbar: Krankenkasse muss Kosten für Behandlung durch Podologen tragen

| Wenn ein qualifizierter Podologe eine medizinisch notwendige Nagelspangenbehandlung durchführt, die kein Arzt durchführen will, muss die Krankenkasse die Kosten dafür tragen (Landessozialgericht [LSG] Berlin-Brandenburg, Urteil vom 11.10.2017, Az. L 9 KR 299/16). Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig: Das Gericht hat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen. |

Eine gesetzlich versicherte Patientin hatte gegen ihre Krankenkasse geklagt. Aufgrund eines eingewachsenen Zehennagels war eine Korrektur durch eine Nagelspanne medizinisch notwendig. Die Patientin fand keinen Arzt, der diese Behandlung übernehmen konnte oder wollte. Da weder die beklagte Krankenkasse noch die Kassenärztliche Vereinigung Berlin der Patientin weiterhelfen konnten, ließ sich diese von einer staatlich geprüften Podologin behandeln. Die Krankenkasse lehnte die Kostenerstattung ab. Das LSG bestätigte die Entscheidung der Vorinstanz und gab der Patientin Recht. Da kein Arzt für die medizinisch notwendige Behandlung verfügbar gewesen sei, liege ein Systemmangel vor. In diesem Fall sei die Behandlung durch einen nichtärztlichen Leistungserbringer erlaubt. Da es sich hier um eine staatliche geprüfte Podologin handelte, zu deren Ausbildung gerade auch die Nagelspangenbehandlung gehöre, bestehe an der fachlichen Qualifikation kein Zweifel.